

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 27

Schlieben, den 12. April 2017

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Lebusa sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa	Seite 3
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013	Seite 4
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013	Seite 4
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013	Seite 5
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013	Seite 6
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Stadt Schlieben zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013	Seite 6
Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben	Seite 7
Öffnungszeiten im Bürgerbüro	Seite 8
Freie Kontingente an Arbeitsplätzen	Seite 8
Erarbeitung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für das Amt Schlieben	Seite 8
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 9
Bereitschaftsdienst	Seite 10
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Lebusa sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 23.03.2017, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen

Beschluss Nr. 13.-03./2017

zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa.

Beschluss Nr. 14.-03./2017

zur Durchführung von Maßnahmen am Körbaer Teich

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Beantragung von Fördermitteln zur Durchführung von Maßnahmen am Körbaer Teich.

Beschluss Nr. 15.-03./2017

zum Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen, dem Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Körbaer Teich und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“ in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Beschluss Nr. 16.-03./2017

zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen den Abschluss eines Pachtvertrages in der Gemarkung Lebusa.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 28.03.2017, an welcher die Bürgermeisterin und 12 Stadtverordnete teilnahmen

Beschluss Nr. 07.-03./2017

zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben / OT Berga

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben stimmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Photovoltaikanlage „PVA Berga“ in der Stadt Schlieben/OT Berga zu.

Beschluss Nr. 08.-03./2017

Abwägungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

Beschluss Nr. 09.-03./2017

zur Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

Beschluss Nr. 10.-03./2017

zur Durchführung des Bauvorhabens „Ausbau der Langen Straße in der Stadt Schlieben - Einmündungsbereich Bahnhofstraße bis Hausnummer 42/48“

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Durchführung des Bauvorhabens „Ausbau der Langen Straße in der Stadt Schlieben - Einmündungsbereich Bahnhofstraße bis Hausnummer 42/48“.

Beschluss Nr. 11.-03./2017

zum Ausbau des Weges „Schlieben / Krassig L 691 - L 704“ als Waldbrandschutzweg

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau des Weges „Schlieben/Krassig L 691 - L 704“ als Waldbrandschutzweg.

Beschluss Nr. 12.-03./2017

zur Vergabe einer Hausnummer

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe einer Hausnummer für ein Grundstück in der Gemarkung Werchau.

Beschluss Nr. 13.-03./2017

zur Vergabe einer Hausnummer

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe einer Hausnummer für ein Grundstück in der Gemarkung Schlieben.

Beschluss Nr. 14.-03./2017

zur Vergabe von Bauleistungen am kommunalen Wohnhaus Herzberger Straße 11 in der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe von Bauleistungen am kommunalen Wohnhaus Herzberger Straße 11 in der Stadt Schlieben.

Beschluss Nr. 15.-03./2017

zum Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben lehnen den Abschluss eines Pachtvertrages zur Nutzung kommunaler Fläche in der Gemarkung Werchau ab.

Beschluss Nr. 16.-03./2017

zum Verkauf eines Flurstücks

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen den Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Schlieben.

Beschluss Nr. 17.-03./2017

zum Antrag zur Änderung eines Beschlusses

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben stimmen dem Antrag zur Änderung eines Beschlusses nicht zu

Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr.32].S. 23) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04,[Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] S. 30) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung vom 23.03.2017 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa dienen der Öffentlichkeit.
Veranstaltungen der Gemeinde Lebusa haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

§ 2 Vergabe

(1) Die Vergabe der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Lebusa.
(2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen.
Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
(3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

§ 3 Benutzung der Ausstattung

(1) Die Ausstattungen der kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der kulturellen Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Lebusa zu ersetzen.
(2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe durch den Ortsvorsteher oder durch das Amt. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend der Ortsvorsteher oder das Amt zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.
(3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten kulturellen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
(2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
(3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Abgabenschuldner

(1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Lebusa stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten kulturellen Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Lebusa mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.
(3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden.

§ 7 Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Lebusa bei der Sparkasse Elbe - Elster zu überweisen:
IBAN: DE31 1805 1000 3340 1000 89,
SWIFT BIC: WELADED1EES
Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.
Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Lebusa gutgeschrieben, besteht kein Anspruch auf Nutzung. Gläubigeransprüche der Gemeinde gegenüber dem Schuldner bleiben davon unberührt und werden entsprechend beigetrieben.

§ 8 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lebusa, den 23.03.2017

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Lebusa

Ort/Raum	Gebühr
Körba	
Dorf-Gemeinschaftshaus	75,00 €
Lebusa	
Saal	75,00 €
Mühlenhof	75,00 €
Karthalle	75,00 €

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK- Verf) den Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2013 in der Zeit von 08.09.2015 bis 15.12.2016 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.02.2017 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 01.-02./2017

Bestätigung des geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2013			
AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	2.206.545,70 €	1. Eigenkapital	708.911,68 €
2. Umlaufvermögen	354.051,95 €	2. Sonderposten	1.175.328,65 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	3. Rückstellungen	382.889,07 €
		4. Verbindlichkeiten	55.711,84 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	237.756,41 €
	2.560.597,65 €		2.560.597,65 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	852.358,51 €
Ordentliche Aufwendungen	1.222.159,73 €
Finanzerträge	24.938,22 €
Finanzaufwendungen	2.941,41 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresfehlbetrag	-347.804,41 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	792.449,95 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	783.082,91 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	111.469,27 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	147.558,11 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelfehlbetrag	-26.721,80 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	319.341,84 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	292.620,04 €

Beschluss Nr. 02.-02./2017

uneingeschränkte Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2013 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. *Bulst*
Bürgermeisterin

gez. *Polz*
Amtsdirektor

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK- Verf) den Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2013 in der Zeit von 10.02.2015 bis 25.10.2016 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.02.2017 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 01.-02./2017

Bestätigung des geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2013			
AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	1.967.448,38 €	1. Eigenkapital	301.631,26 €
2. Umlaufvermögen	73.774,59 €	2. Sonderposten	1.246.592,09 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	3. Rückstellungen	301.828,86 €
		4. Verbindlichkeiten	142.363,70 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	48.807,06 €
	2.041.222,97 €		2.041.222,97 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	1.074.553,50 €
Ordentliche Aufwendungen	1.444.584,17 €
Finanzerträge	18.405,10 €
Finanzaufwendungen	5.789,34 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresfehlbetrag	-357.414,91 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.005.259,25 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.060.213,45 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	181.305,94 €
Auszahlungen aus. Investitionstätigkeit	213.575,88 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	58.287,36 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	64.116,08 €
Finanzmittelfehlbetrag	-93.052,86 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	53.795,58 €
negativer Bestand an liquiden Mitteln	-39.257,28 €

Beschluss Nr. 02.-02./2017

uneingeschränkte Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Hohenbucko zum 31.12.2013 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben öffentlich aus.

gez. Lürding
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung**des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013**

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) den Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2013 in der Zeit von 20.01.2015 bis 28.11.2016 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.02.2017 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 01.-02./2017

Bestätigung des geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2013

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	3.007.414,52 €	1. Eigenkapital	1.419.962,52 €
2. Umlaufvermögen	468.125,09 €	2. Sonderposten	1.936.506,50 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	33.789,01 €	3. Rückstellungen	125.057,92 €
		4. Verbindlichkeiten	24.683,29 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.118,39 €
	3.509.328,62 €		3.509.328,62 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	1.131.998,23 €
Ordentliche Aufwendungen	1.309.721,50 €
Finanzerträge	23.605,66 €
Finanzaufwendungen	2.801,56 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Jahresfehlbetrag	-156.919,17 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.049.855,59 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	983.939,76 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	33.781,85 €
Auszahlungen aus. Investitionstätigkeit	641,16 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Finanzmittelfehlbetrag	99.056,52 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	353.896,81 €
negativer Bestand an liquiden Mitteln	452.953,33 €

Beschluss Nr. 02.-02./2017

uneingeschränkte Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzau zum 31.12.2013 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2013 in der Zeit von 20.01.2015 bis 25.10.2016 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.01.2017 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 01.-01./2017

Bestätigung des geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2013

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	2.732.173,37 €	1. Eigenkapital	1.406.199,76 €
2. Umlaufvermögen	535.665,37 €	2. Sonderposten	1.434.754,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	3. Rückstellungen	334.053,01 €
		4. Verbindlichkeiten	63.112,60 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	29.719,37 €
	3.267.838,74 €		3.267.838,74 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	1.197.834,22 €
Ordentliche Aufwendungen	1.545.197,90 €
Finanzerträge	28.727,53 €
Finanzaufwendungen	3.605,54 €
außerordentliche Erträge	27.159,40 €
außerordentliche Aufwendungen	2.140,80 €
Jahresfehlbetrag	-297.223,09 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.118.178,95 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	998.730,68 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	93.421,17 €
Auszahlungen aus. Investitionstätigkeit	86.071,28 €
Finanzmittelüberschuss	126.798,16 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	270.295,55 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	397.099,97 €

Beschluss Nr. 02.-01./2017

uneingeschränkte Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Lebusa zum 31.12.2013 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Klee
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2013 und die Entlastung der Amtsdirektorin für das Haushaltsjahr 2013

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2013 in der Zeit von 10.11.2014 bis 06.09.2016 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.01.2017 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 01.-01./2017

Bestätigung des geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2013

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	12.992.569,89 €	1. Eigenkapital	3.259.626,80 €
2. Umlaufvermögen	160.153,11 €	2. Sonderposten	8.211.939,99 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	52.978,99 €	3. Rückstellungen	110.324,15 €
		4. Verbindlichkeiten	1.487.963,16 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	135.847,89 €
	13.205.701,99 €		13.205.701,99 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	3.798.223,42 €
Ordentliche Aufwendungen	3.978.479,78 €
Finanzerträge	53.520,83 €
Finanzaufwendungen	43.241,21 €
außerordentliche Erträge	7.289,50 €
außerordentliche Aufwendungen	14.518,68 €
Jahresfehlbetrag	-177.205,92 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.400.863,75 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.329.900,34 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	134.511,81 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	130.875,97 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	98.571,47 €
Finanzmittelfehlbetrag	-23.972,22 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	-755.067,76 €
negativer Bestand an liquiden Mitteln	-779.039,98 €

Beschluss Nr. 02.-01./2017

uneingeschränkte Entlastung der Amtsdirektorin zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2013

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2013 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in ihrer Sitzung am 28.03.2017 folgende Aufhebungssatzung:

Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung. Der Bereich ist im Übersichtsplan in der Anlage gekennzeichnet.

2. Bestandteile

Die Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus der Planzeichnung, bestehend aus Teil A – Plan teil und Zeichenerklärung, Teil B – Textliche Festsetzungen und Teil C – Grünordnerische Festsetzungen, dem Textteil mit Begründung und dem Grünordnungsplan (Februar 1996) sowie die 1. Änderung des VEP (Mai 2014) und der 2. Änderung des VEP (Dezember 2014).

3. Inhalte und Ziele der Aufhebung

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben haben in ihrer Sitzung am 26.02.1996 die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

Die Satzung ist mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.05.1996 in Kraft getreten.

Mit Abschluss des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan haben sich die Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben innerhalb von 3 Jahren, nach der Rechtskraft der Genehmigung, umzusetzen und fertig-zustellen.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) soll die Stadt den Vorhaben- und Erschließungsplan aufheben, wenn das Vorhaben nicht fristgerecht durchgeführt wurde.

Weil das Vorhaben nicht fristgerecht realisiert wurde hebt die Stadt den Vorhaben- und Erschließungsplan auf.

Weiterhin soll auf Grund von bereits zwei erfolgten Änderungen des VEP und der sich veränderten städtebaulichen Struktur soll der VEP aufgehoben werden.

4. Das Verfahren

1. Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.
3. Die Beteiligung der Behörden erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

5. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schlieben ist die Fläche als

Wohnbaufläche dargestellt.

Drei Grundstücke sind bereits mit Eigenheimen bebaut.

Die Bebauung der weiteren fünf Grundstücke erfolgt dann nach § 34 Baugesetzbuch.

Künftige Bauvorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Aufhebung des VEP und die Schaffung von Baurecht nach § 34 BauGB findet im Plangebiet kein Eingriff statt.

Das Erfordernis für einen naturschutzfachlichen Ausgleich im vorliegenden Aufhebungsverfahren ist nicht gegeben.

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verursacht werden, sind im Rahmen dieses Verfahrens, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht weiter zu betrachten.

Insofern die Genehmigungsfähigkeit von Baumaßnahmen nach § 34 BauGB gegeben ist, sind notwendige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

In der Innenbereichssatzung der Stadt Schlieben sind Grünordnerische Festsetzungen gemäß der Eingriffsbilanzierung festgesetzt. So ist je angefangene 50 m² zu versiegelnder Fläche ein einheimisches Obstgehölz in den Gartenbereich zu pflanzen und aufzuziehen, mindesten jedoch 3 je Wohngrundstück.

7. Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben außer Kraft.

Die Aufhebungssatzung zum VEP tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

Schlieben, den 28.03.2017

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbebauung am Horstweg“ wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann die Aufhebungssatzung ab dem 18.04.2017, im Amt Schlieben - Bauverwaltung - Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Andere Zeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet, unter: www.amt-schlieben.de - unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4:

Sind durch die Außenbereichssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schlieben, den 12.04.2017

gez. Polz
Amtdirektor

Öffnungszeiten im Bürgerbüro

Um den Service für die Bürger des Amtes Schlieben zu verbessern, ist das Bürgerbüro im Amt Schlieben zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung. Wir bitten um Beachtung!

Bürgerbüro

Freie Kontingente an Arbeitsplätzen

Im Schliebener Amtsbereich besteht die Möglichkeit, sich für freie Dienstplätze in **BFD-Bereichen, wie Bauhof, Kultur, Schule und Hort sowie für Kindertagesstätten** registrieren zu lassen.

Sollten Sie Interesse an einer Teilzeitstelle haben, melden Sie sich persönlich in der Amtsverwaltung oder unter der Telefon-Nr. 035361 356 12/22.

Erarbeitung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für das Amt Schlieben

Das Amt Schlieben möchte für seine Bürger und Bürgerinnen auch in Zukunft eine Energieversorgung gewährleisten, die sicher, bezahlbar, aber auch in hohem Maße umweltfreundlich ist. Unser Amt ist heute nicht an das Erdgasnetz angeschlossen. Deshalb haben unsere Einwohner weniger Alternativen, ihre Heizung zu betreiben. Neben Holz bleiben eigentlich nur die Alternativen Flüssiggas und Heizöl, deren Preise durch die Abhängigkeit vom Weltmarkt stark schwanken. Auch Preise für Strom sind in den letzten Jahren gestiegen und belasten den Geldbeutel. Dadurch dass viele Gebäude nicht mit einer Fußbodenheizung ausgestattet sind, eignen sich Solarthermie und Erdwärme derzeit weniger und Umbauten an den Gebäuden sind für unsere Mitbürger nicht immer erschwinglich. Auch die Nutzung der Photovoltaik zur eigenen Stromversorgung ist zunächst mit spürbaren Kosten verbunden. Unser Amt hat erkannt, dass unsere Energieversorgung ein Kernpunkt unserer Lebensqualität im Ort ist. Wir alle möchten es im Winter warm und abends Licht haben und das bezahlbar!



Deswegen haben wir die Tilia GmbH aus Leipzig beauftragt, ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für unser Amt zu erarbeiten. Ziel ist es, Wege zu einer Energieversorgung der Zukunft aufzuzeigen, unsere Bürger kostenlos und unabhängig zu informieren und zu beraten. Unser Amt möchte in diesem Rahmen auch Ihnen etwas an die Hand geben, nachdem wir uns zunächst einen Überblick über die Ist-Situation verschafft und Effizienzpotenziale bzw. Kostensparpotenziale für das Amt und seine Bürger ermittelt haben. Aus diesen Vorarbeiten werden wir gemeinsam mit Tilia Maßnahmen ableiten, die auch für Sie einen Mehrwert haben können. Doch zunächst möchten wir Sie auf

den Weg zum Konzept mitnehmen und in einer ersten Informationsveranstaltung den Ablauf des Konzeptes Ihnen vorstellen, mit Ihnen diskutieren und auch gerne einen Ausblick auf das weitere Vorgehen geben. Sehr gerne gehen wir auch auf Ihre Ideen, Wünsche und Anregungen ein. Zu unserer Bürgerversammlung, am **26.04.2017 um 19.00 Uhr** im Drandorfhof, sind Sie herzlich eingeladen und wir freuen uns sehr über Ihr zahlreiches Kommen!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Polz
Amtdirektor des Amtes Schlieben



Immobilien

Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

Stadt Schlieben:

OT Stadt Schlieben

Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen, zwei zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m². Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.
Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschoss-decke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen Reparatur- und In-standhaltungsrückstau aufweist.

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 22.09.2018
Energieendbedarf: 113 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 26
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 1-Raum-Wohnungen, eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 29,93 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 119 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 25
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige-Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 14.10.2024
Endenergiebedarf: 94 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 24
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer einer 2-Raum-Wohnung, zurzeit vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 99 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: C

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 23
Lage: Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

Objekt: Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von zwei 2-Raum-Wohnungen, zurzeit eine davon vermietet, mit Küche und Bad/WC und einer Wohnfläche von 45,03 m².

Energie
Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
gültig bis: 17.09.2024
Endenergiebedarf: 110 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Energieeffizienzklasse: D

Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum.
Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplettsanierung (Fassade wärmege-dämmt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstrookenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Verkaufspreis: Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

Herzberger Straße 10

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 10
Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Els-ter, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.315 m²
Objektbeschreibung: Baujahr 1954, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 275 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Oel
Verkaufspreis: 91.000,00 €

Herzberger Straße 11

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

Grundstücksgröße: 1.415 m²

Objektbeschreibung: Baujahr 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, zwei kommunale Wohnungen sind zurzeit vermietet, Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen.

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 23.10.2018
Endenergiebedarf: 273 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl
Verkaufspreis: 88.000,00 €

Ratskeller

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Markt 05

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

Grundstücksgröße: 722 m²

Objektbeschreibung: erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

Besonderheiten: denkmalgeschütztes Gebäude
Verkaufspreis: 156.000,00 €

Bahnhofstraße 19

PLZ/Ort/Straße: 04936 Stadt Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet

Grundstücksgröße: 434 m²

Objektbeschreibung: Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Energie
Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
gültig bis: 27.10.2018
Endenergiebedarf: 176 kWh/(m² a)
Befeuerungsart: Öl

Schlieben

1 Baugrundstück,
mit einer Größe von 1294 m², teilweise erschlossen
1 Gartengrundstück
mit einer Größe von 881 m²,
gelegen am Ortsrand von Schlieben,
Wasseranschluss ist vorhanden.

Gemeinde Lebusa:OT Körba

11 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung
durchschnittliche Größe : 250 m²
voll erschlossen und sofort bebaubar

Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.

Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 16.05.2017, 18.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben
Herzberger Straße 07
04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen
Sachbearbeiterin Liegenschaften
Tel.: 035361-356-20

Bereitschaftsdienst

Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek, Schlieben
13.05.2017 – 20.05.2017

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft
Lebusa

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lebusa

Der Amtsdirektor des Amtes Schlieben als Jagdnotvorstand der Jagdgenossenschaft Lebusa, lädt alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Jagdgenossenschaft Lebusa

**am Samstag, dem 06.05.2017, um 19.00 Uhr
in die Pension Lärcheneck in Lebusa, OT Freileben,
Lärcheneck 11**

zur Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Jagdvorstandes
 - 3.1. Wahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
 - 3.2. Wahl des 1. Beisitzers als stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.3. Wahl des 2. Beisitzers als Schriftführer
 - 3.4. Wahl des 3. Beisitzers als Kassenführer
 - 3.5. Wahl des 4. Beisitzers
 - 3.6. Wahl des 5. Beisitzers
4. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
5. Verlängerung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbogen Lebusa
6. Aufnahme von 2 Mitpächtern im Jagdpachtvertrag für den Jagdbogen Körba/Freileben
7. Verlängerung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbogen Körba/Freileben
8. Anträge und Verschiedenes

Polz
Amtsdirektor
als Jagdnotvorstand

Jagdgenossenschaft
Frankenhain

27.03.2017

BEKANNTMACHUNG

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frankenhain findet am

Samstag, am 22. April 2017
um 19.30 Uhr in der
Mehrzweckhalle Frankenhain

statt.

Dazu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Frankenhain mit Partner herzlich eingeladen.

Auf der Tagesordnung stehen:

1. Gemeinsames Jagdessen
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Aussprache
6. Beschlussfassung
 - zur Bestätigung der Berichte
 - zur Entlastung des Vorstandes
 - zur Verlängerung des Jagdpachtvertrages
7. Gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand macht alle Mitglieder darauf aufmerksam, dass Eigentumsveränderungen bei bejagbaren Flächen durch aktuelle Grundbuchauszüge dem Vorstand anzuzeigen sind.

Katzschke
-Jagdvorsteher-

PRESEMITTEILUNG

Einsatzführungsbereich 3
Informationsfeldwebel Streitkräfte

Brandis
Fliegerhorstallee 1
04916 Schönwalde
Fon 035389/86 - 30003
Fax 035389/86 - 30009
markusmontag@bundeswehr.org
Text: Markus Montag



Erhöhtes Flugaufkommen über der Region

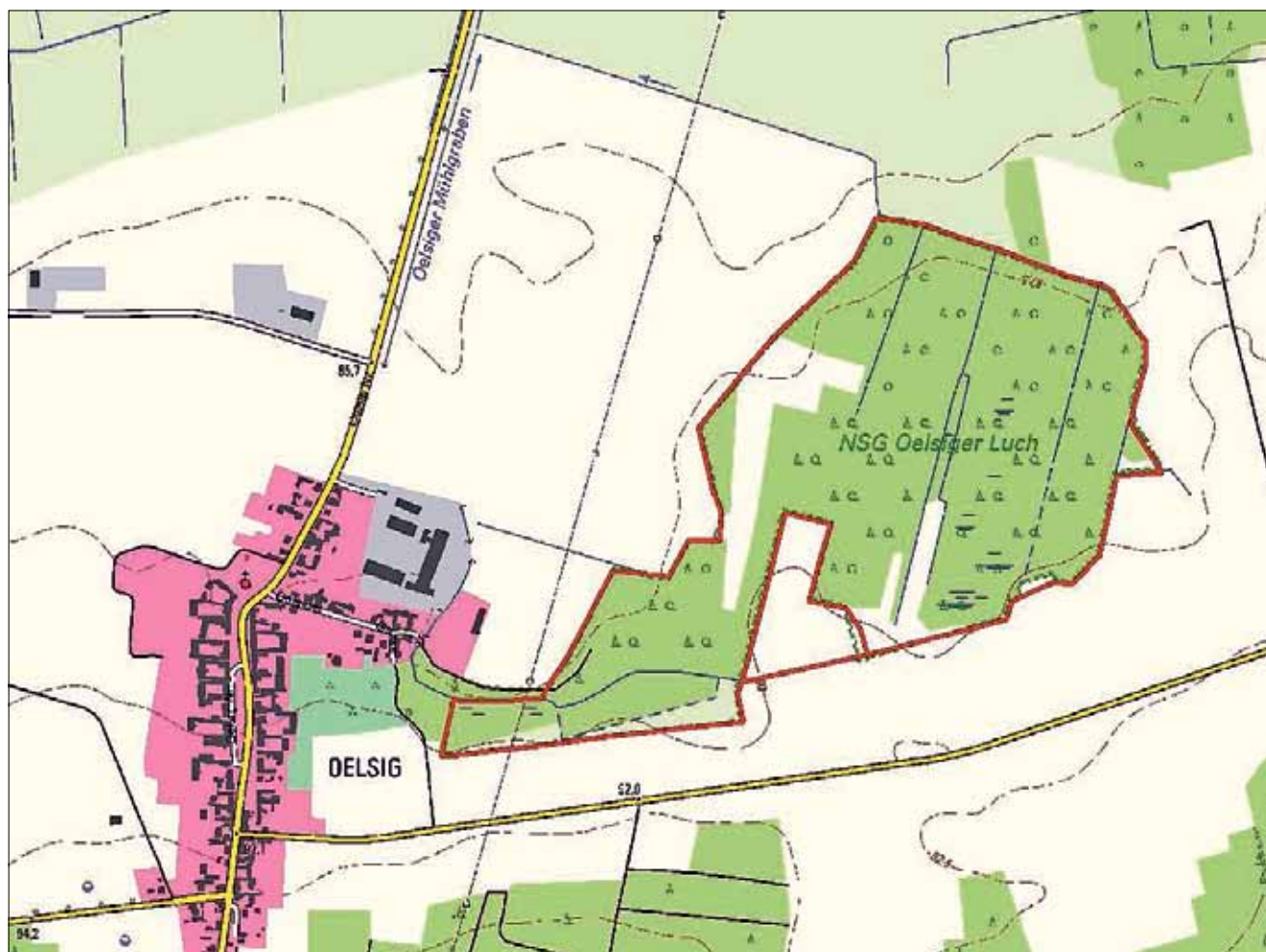
Am Bundeswehrstandort Schönwalde/Flugplatz Holzdorf kommt es von Mitte April bis Mitte Mai zu erhöhtem Flugaufkommen.

In diesem Zeitraum wird das Taktische Luftwaffengeschwaders 73 „Steinhoff“ Laage den Ausbildungs- und Übungsflugbetrieb mit dem Waffensystem Eurofighter vom Fliegerhorst Holzdorf aus durchführen. Die kurzzeitige Stationierung der Kampfflugzeuge am Fliegerhorst Holzdorf ist durch Baumaßnahmen an der Start- und Landebahn des Fliegerhorstes Laage begründet.

Im besagten Zeitraum ist daher mit einer erhöhten Anzahl von Flugbewegungen am Standort Schönwalde und in der Region zu rechnen.

Wir bitten die Bevölkerung der Region um Verständnis.

Managementplanung für das FFH-Gebiet „Oelsiger Luch“



Zum Schutz von bedrohten Arten und Lebensräumen wurde in Europa das weltweit größte Schutzgebietsnetz mit dem Namen „NATURA 2000“ errichtet. Neben den Vogelschutzgebieten zählen im Land Brandenburg über 600 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) dazu. Gesetzliche Grundlage ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) der Europäischen Union. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie werden für die FFH-Gebiete Managementpläne erstellt. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit Nutzern, Eigentümern, Gemeinden, Behörden und Verbänden auf freiwilliger Basis. Inhalte eines FFH-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- Erhaltungs- und Entwicklungsziele
- Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten
- Umsetzungsmöglichkeiten
- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Verschiedene Förderprogramme der EU und des Landes unterstützen die anschließende Umsetzung der Maßnahmen.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg hat das Planungsbüro RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (Halle) mit der Erarbeitung des Managementplanes beauftragt. Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für die Erfassung von Pflanzen und Tieren im Gelände die Flächen im Schutzgebiet ab Frühjahr 2017 begehen. Wir bitten dafür um Verständnis und Unterstützung.

Zur Information von Anwohnern, Eigentümern, Nutzern und interessierten Bürgern findet eine öffentliche Auftaktveranstaltung statt:

Wann: am **Donnerstag, 11. Mai 2017 um 18:30 Uhr**

Wo: **Gemeindezentrum Oelsig**

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.natura2000-brandenburg.de abrufbar.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds

Brandenburg

André Freiwald

Heinrich-Mann-Allee 18/19

14473 Potsdam

Tel.: 0331 97164852, Fax: 0331 97164770

E-Mail: andre.freiwald@naturschutzfonds.de



RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer

Dipl.-Biol. Thoralf Sy

Mühlweg 39

06114 HALLE/SAALE

Tel.: 0345 1317582, Fax: 0345 1317589

E-Mail: thoralf.sy@rana-halle.de

Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).



Verwaltungsbehörde ELER:

www.eler.brandenburg.de

Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Termine für den Rentenberatungsservice im Jahr 2017 in Schlieben

Die Auskunft- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am **16.05. und 27.06.2017** im Versammlungsraum des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, in **04936 Schlieben** **kostenlose** Beratungssprechtage durch.

Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenantragstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich bitte bei der Auskunft- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda, Waldstraße 18 a, in 04924 Bad Liebenwerda, unter der

Service-Telefon-Nr. 035341496-0

zur Vergabe eines Beratungstermins an!

Hinweise auf Stellenausschreibungen

In der Stadt Schönewalde (Landkreis Elbe-Elster) werden zum 1. Juni 2017 zwei Stellen als

Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Kämmerei

mit einer Arbeitszeit von je 40 Wochenstunden befristet für 2 Jahre besetzt.

Weitere Informationen finden Sie unter

www.schoenewalde.de

sowie im Amtsblatt der Stadt Schönewalde im April 2017.

Kontakt: 035362 743321

Impressum

Amts-nachrichten für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30, Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Die Amtsnachrichten erscheinen monatlich und werden kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegen nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus.

Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes können die Amtsnachrichten zum Jahresabpreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF für 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.